

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Arbeiter Anton K. [REDACTED] aus N. [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED] 1926,

wegen Beleidigung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer,

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien,

Bundesrichter Dr. Willms,

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwalt-
schaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Ur-
teil des Landgerichts in Koblenz vom 1. Dezember 1954
mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Land-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestrafte Angeklagte, Mitglied der KPD, verteilte am 16. Januar 1953 Flugblätter, die ehrverletzende Angriffe gegen den Bundeskanzler enthielten. Das Landgericht hatte ihn deshalb mit Urteil vom 6. November 1953 wegen Vergehens nach § 97 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Das Urteil wurde auf die Revision des Angeklagten aufgehoben, weil es zur inneren Tatseite des § 97 StGB keine ausreichenden Feststellungen enthielt. Nach erneuter Verhandlung hat das Landgericht den Angeklagten lediglich wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Das angefochtene Urteil setzt sich in seinen Gründen nicht mit der Frage der Anwendung des § 97 StGB auseinander. Es teilt lediglich mit, daß der Angeklagte sich geweigert habe, Angaben über die Vorstellungen und Beweggründe zu machen, die ihn bei der Verteilung der Flugblätter geleitet haben. Wenn das Landgericht auf Grund dieser Tatsache zu der Überzeugung gelangt war, daß dem Angeklagten eine verfassungsfeindliche Absicht im Sinne des § 97 StGB nicht nachzuweisen sei, so hätte es dies zum Ausdruck bringen müssen. Der Umstand, daß der Angeklagte sich insoweit nicht zur Sache einließ, konnte es nicht von der Pflicht befreien, eigene Feststellungen zum Tatbestand des § 97 StGB zu treffen. Da diese vollständig fehlen, findet die Nichtverurteilung des Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 97 StGB in den Gründen des angefochtenen Urteils keine Stütze und besteht die Möglichkeit, daß das Landgericht die Anwendbarkeit des § 97 StGB zu Unrecht verneint oder über-

haupt nicht geprüft hat, obwohl der Sachverhalt Anlaß zu seiner Erörterung bot. Die vom Landgericht bei der Schilderung des bisherigen Verfahrensganges angewandte Ausdrucksweise, der Bundesgerichtshof habe das frühere Urteil aufgehoben, "da die für eine Verurteilung gemäß § 97 StGB erforderliche Absicht nicht erwiesen sei", erweckt sogar den Verdacht, daß das Landgericht von der rechtsirrigen Meinung ausgegangen sein könnte, eine Anwendung des § 97 StGB könne nach der Aufhebung seines früheren Urteils durch den Bundesgerichtshof überhaupt nicht mehr in Betracht.

Da die Sachrüge durchgreift, bedarf die damit in enger Zusammenhang stehende Aufklärungsrüge keiner besonderen Erörterung mehr. In der neuen Verhandlung wird die Staatsanwaltschaft Gelegenheit haben, entsprechende Beweisanträge zu stellen.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird unter Bezugnahme auf die bereits in dem früheren Urteil des Senats enthaltenen Hinweise darauf aufmerksam gemacht, daß die Einlassung des Angeklagten keineswegs die einzige Erkenntnisquelle für die Feststellung seiner Beweggründe zur Tat ist, daß vielmehr auch seine seitherige politische Betätigung, insbesondere seine aktive Mitwirkung in bestimmten Organisationen als Beweisanzeichen verwertet werden kann.

Sollte das Landgericht erneut eine Geldstrafe aussprechen, so wird es § 29 StGB zu beachten, also auch auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen haben. Außerdem würde im Falle einer erneuten Verurteilung wegen Beleidigung,



auch wenn Tateinheit mit einem Vergehen nach § 97 StGB
vorliegt. § 200 StGB (Veröffentlichungsbefugnis) zu beachten
sein

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber